

4. Bebauungsplanänderung „Salzmatten Bauerten“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 1 von 9

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	4
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	4
A.6	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	6
A.7	bnNETZE GmbH.....	6
A.8	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Verkehrsbehörde	7
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	8
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	8
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden....	8
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	8
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	8
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung	8
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung ...	8
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege.....	8
B.9	IHK Südlicher Oberrhein	8
B.10	Unitymedia BW GmbH.....	8
B.11	terranets bw GmbH.....	8
B.12	Transnet BW GmbH.....	8
B.13	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	8
B.14	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal	8
B.15	Stadt Staufen	8
B.16	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	8
B.17	Abwasserzweckverband Sulzbach	8
B.18	Gemeinde Badenweiler.....	8
B.19	Gemeinde Ballrechten-Dottingen.....	8
B.20	Gemeinde Münstertal.....	8
B.21	Gemeinde Buggingen	8
B.22	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Baurechtsbehörde	8
B.23	VG Heiterheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach.....	8
B.24	Stadt Heitersheim.....	8
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER).....	9

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.	Wir zur Kenntnis genommen. Die untere Baurechtsbehörde beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler wurde am Verfahren (Offenlage) beteiligt.
A.1.2	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.3	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Nach Satzungsbeschluss wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend mitgeteilt.
A.1.4	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.5	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt.

4. Bebauungsplanänderung „Salzmatten Bauerten“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 3 von 9

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	
A.1.6	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodäten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	Die Bereitstellung der digitalen Daten kann derzeit nicht bereitgestellt werden, da die technischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.
A.1.7	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 2084692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Die vorliegenden Unterlagen (Belange des Umweltschutzes und artenschutzfachliche Potentialabschätzung) des Büro Wermuth sind aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Den Bebauungsvorschriften ist unter Ziffer 1.6.1 zu entnehmen, dass pro Grundstück mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum oder 3 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wünschenswert das Verhältnis der Anpflanzungen für Sträucher auf zehn Sträucher zu erhöhen.	Wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Pflanzung von drei Sträuchern anstatt eines Baumes als ausreichend erachtet.
A.2.3	Den Bebauungsvorschriften ist unter Ziffer 2.1.4 zu entnehmen, dass Dachbegrünungen eine Substrathöhe von mindestens 5 cm aufweisen müssen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Erhöhung der Substrathöhe auf 10 cm wünschenswert, um die Funktion als Wasserspeicher und ökologischen Lebensraum deutlich zu steigern.	Die Dachbegrünung bezieht sich lediglich auf Dächer von Nebengebäuden, Carports und Garagen. Für diese Anlagen wird eine Substrathöhe von mindestens 5 cm als ausreichend erachtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. • Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ von 0,8 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. • Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten. • Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO). • Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wird der bestehende Hinweis entsprechend modifiziert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen. Für die verkehrsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Straßenverkehrsbehörde selbst zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Verkehrsbehörde wurde am Verfahren (Offenlage) entsprechend beteiligt.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.07.2020)	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.5.1	Geotechnik	Wird zur Kenntnis genommen.

4. Bebauungsplanänderung „Salzmatten Bauerten“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 5 von 9

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	
A.5.1.1	Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet pleistozäne lössführende Fließerde unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.1.2	Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.1.3	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	Grundwasser Im Bericht zu den Belangen des Umweltschutzes wird auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Heilquellenschutzgebietes (hier Zone III) für die Fassung „Thermalquelle IV Bad Krozingen“ (HQS	Der bestehende Hinweis wird entsprechend ergänzt.

4. Bebauungsplanänderung „Salzmatten Bauerten“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nr.: 315025) hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p>	
A.5.5	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauungsvorschriften aufgenommen.
A.6	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.06.2020)</p>	
A.6.1	<p>Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt. Wir regen an, mehr als 2 Wohneinheiten zuzulassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Größe des Grundstücks bzw. Baufensters wird die maximale Zahl von 2 Wohneinheiten auch im Zusammenhang mit den nachzuweisenden Stellplätzen an dem projektierten Standort als angemessen erachtet.
A.6.2	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7	<p>bnNETZE GmbH (Schreiben vom 15.06.2020)</p>	
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p>	

4. Bebauungsplanänderung „Salzmatten Bauerten“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 7 von 9

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.1	<p>Auf dem Grundstück befinden sich 2 Erdgasnetzanschlüsse für die angrenzenden Wohngebäude. Diese müssen im Zuge einer Bebauung umverlegt werden. Diese Maßnahme ist mindestens 8 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen mit der bnNETZE GmbH abzustimmen.</p> <p>Das Verfahrensgebiet kann über das bestehende Leitungsnetz mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.8	<p>Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 29.06.2020)</p>	
A.8.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.05.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass in der oben genannten Angelegenheit von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler keine Bedenken und Einwände bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren von uns gewünscht ist.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt.</p>

B KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 30.06.2020)
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 08.07.2020)
B.9	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.06.2020)
B.10	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 15.06.2020)
B.11	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 28.05.2020) – Keine weitere Beteiligung
B.12	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 29.06.2020) – Keine weitere Beteiligung
B.13	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 02.06.2020) – Keine weitere Beteiligung
B.14	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal (Schreiben vom 08.06.2020)
B.15	Stadt Staufen (Schreiben vom 02.06.2020) – Keine weitere Beteiligung
B.16	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.17	Abwasserzweckverband Sulzbach
B.18	Gemeinde Badenweiler
B.19	Gemeinde Ballrechten-Dottingen
B.20	Gemeinde Münstertal
B.21	Gemeinde Buggingen
B.22	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Baurechtsbehörde
B.23	VG Heiterheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach
B.24	Stadt Heitersheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER)

C.1	Bürger 1 (Mail vom 09.07.2020)	
C.1.1	1. Frage nach einer öffentlichen Ausschreibung des Grundstückes. Müsste das Grundstück Flst. 1027 nicht öffentlich ausgeschrieben werden? Es gäbe sicherlich auch noch andere Nutzungsmöglichkeiten wie z.B für die Nutzung als Baugrundstück für ein sog. Tinyhouse o.ä und dies auch ohne, dass eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1004 einbezogen werden müsste. Ist es rechtlich zulässig, dass die Stadt ohne Ausschreibung Grünflächen an die unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert?	Der Grundstückseigentümer (Flst. Nr. 1004) ist an die Verwaltung der Stadt Sulzburg herangetreten, um das Grundstück Flst. Nr. 1027 für die Erstellung eines zusätzlichen Einfamilienhauses zu erwerben. Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat sich daraufhin positiv für diesen Erwerb ausgesprochen, da es sich im Zusammenhang mit dem bestehenden Wohngebäude um ein insgesamt schlüssiges Konzept handelt. Im Übrigen ist die Stadt grundsätzlich nicht verpflichtet, solche Einzelgrundstücke öffentlich auszuschreiben.
C.1.2	2. Kann aus diesem Bebauungsänderungsplan davon ausgegangen werden, dass auch andere Grund- bzw. Flurstücke, die bisher nur als Grünfläche genutzt wurden, aus den in der Begründung zur Änderung genannten Gründen, zur Bebauung freigegeben werden? Es gibt sicherlich weitere Grünflächen, deren Nutzung entsprechend in bebaubaren Flächen umgewandelt werden könnten. Besteht hier dann ein entsprechender Rechtsanspruch für private Grundstückseigentümer?	Grundsätzlich ist es möglich, dass auch andere öffentliche Grünflächen für eine Bebauung umgenutzt werden können. Dies entscheidet jedoch im Einzelfall der Gemeinderat der Stadt Sulzburg. Ein Rechtsanspruch für private Grundstückseigentümer besteht jedoch nicht.
C.1.3	3. Reichen die auf dem Deckblatt ausgewiesenen Garagen bzw. KFZ-Stellplätze für 2 Wohneinheiten? Die Hausskizze weist eine Terrasse aus, keine Stellplätze bzw. Garagen.	Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Stellplätze auf seinem Grundstück nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wurden Regelungen zur Anordnung der Stellplätze im Deckblattbereich getroffen.
C.1.4	4. Selbst bei Tempo 30 sollte gewährleistet sein, dass nicht auf dem Neubergweg geparkt werden darf. Dies würde zu einer erhöhten Gefährdung führen (analog der Kreuzung Neubergweg/Im Eichhölzle).	Das Parken auf dem „Neubergweg“ ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderungen. Dies müsste ggf. über eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen.